

Müllgebühren

Vor knapp eineinhalb Jahren wurde vom 'Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg' (ZAW) das neue Gebührensystem mit den Komponenten

- Grundgebühr - u.a. orientiert am Tonnenvolumen und
 - Leistungsgebühr - orientiert an der Zahl der Leerungen ,
- eingeführt mit dem erklärten Ziel, '**gerechtere Abfallgebühren**' zu erheben.
Die Grundidee des neuen Gebührensystems finde ich gut.

Mit zwei Detailregelungen bin ich jedoch nach mittlerweile mehr als einjähriger Erfahrung mit der neuen Praxis der Gebührenerhebung nicht einverstanden:

1. der Mindestanrechnung von 12 Leerungen per anno und
2. der Abrechnung der Biotonne über die Grundgebühr für die Restmülltonne, was einem Zwangsanschluß an die Bioabfallentsorgung gleichkommt.

Meine Einwände möchte ich folgendermaßen begründen: Meine Familie besteht aus vier Personen, zwei Erwachsenen und zwei Kindern. Schon vor der Einführung des neuen Gebührensystems benutzten wir eine 50 l Restmülltonne, die wir vor 1997 auch nur dann zur Leerung herausstellten, wenn sie weitgehend gefüllt war. Wie oft das im Jahr vorkam, hatten wir nie gezählt. Seit wir 1992 nach Bickenbach (von außerhalb in den Einzugsbereich des ZAW) gezogen sind, entsorgten wir organische Abfälle sachgerecht auf einem Komposthaufen in unserem Garten.

Das neue Gebührensystem hat auch in unserer Familie zu bewußterem Getrenntsammlen und zu weiterem Ehrgeiz in Sachen Müllvermeidung geführt. Im gesamten Jahr 1997 sind wir mit 4 Leerungen der 50 l Restmülltonne ausgekommen. Für diese 4 Leerungen / 200 l Restmüll müssen wir laut neuer Gebührenregelung einen Betrag von

$$12 \times \text{DM } 9,75 = \text{DM } 117,00$$

zahlen. Umgerechnet kostete uns also 1 Tonnenleerung bzw. die Entsorgung von 50 Litern Restmüll im Jahr 1997

$$\text{DM } 117,00 / 4 = \text{DM } 29,25$$

Über's Jahr gesehen bezahlten wir damit pro Leerung das Dreifache des Betrages, den ein Haushalt entrichten muß, der im vergangenen Jahr bei 12 Leerungen 600 Liter Restmüll zur Entsorgung auf die Straße stellte. Ich meine, daß dies im Sinne einer Gleichbehandlung der 'Abfallproduzenten' nicht vertretbar ist und dem Ziel einer Müllvermeidung zuwiderläuft.

Da es die Alternative der Wahl einer kleineren Tonne nicht gibt, schlage ich vor, von der festgelegten Mindestanzahl von 12 Leerungen der Restmülltonne im Jahr abzurücken und die tatsächliche, zur Entsorgung abgegebene Restmüllmenge beziehungsweise Zahl der Tonnenentleerungen als Berechnungsfaktor für die Leistungsgebühr anzuwenden. Dabei ist mir selbstverständlich klar, daß dann die Leistungsgebühr pro Leerung angehoben werden muß.

Zur Berechnung der Restmüll-Grundgebühr kann ich nicht einsehen, warum unser Haushalt die Biomüllkompostierung anderer Müllabfuhrteilnehmer mitfinanzieren soll, obwohl wir in den vergangenen 5 Jahren organische Abfälle selbst kompostierten und

noch **keine** Biomülltonne durch den ZAW haben wiederverwerten beziehungsweise entsorgen lassen. Auch diese Praxis widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

Hier sehe ich keine andere Möglichkeit, als für die Biotonne eine eigene Gebühr einzuführen.

In einem Urteil vom 30. Januar 1997 kommt der ‚Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg‘ unter anderem zu dem Schluß: „Für die Erhebung von Benutzungsgebühren folgt hieraus, daß bei etwa gleicher Inanspruchnahme der kommunalen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa angemessene Gebühren zu entrichten sind.“ und „Für den Umfang der durch die Abfallgebühren abzugeltenden Leistung ist Bemessungsgröße aber die Menge des zu entsorgenden Abfalls.“ (AZ: 2 S 1891/94)

In einem weiteren Urteil entschied das Oberverwaltungsgericht Münster: Wer selbst kompostiert, muß die Biotonne nicht benutzen und auch nicht bezahlen. (AZ: 22 A 2424/94)

Persönlich habe ich dem Müllgebührenbescheid für das Jahr 1998 mit der oben wiedergegebenen Begründung widersprochen und mir den Rechtsweg offengehalten. Die Müllabfuhrgebühren ab 1998 bezahle ich nur unter Vorbehalt.

Die Gebührenregelung für die Abfallentsorgung ist jedoch eine politische Frage. Daher hoffe ich auf entsprechende Weichenstellungen durch die ZAW-Verbandsversammlung, die ihrerseits durchaus die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Gebührensystematik erkannt hat. (siehe entsprechende Berichte im Darmstädter Echo Ende Oktober 1997)

In der Gemeindevertretung setzte ich mich für ein entsprechendes Votum an die ZAW-Verbandsversammlung ein: Bereits am 3. September 1997 stellte meine Fraktion einen Antrag für die Sitzung der Gemeindevertretung am 18. September 1997. Dieser Antrag wurde zweimal vertagt und schließlich im Umweltausschuß am 18. März 1998 erstmals inhaltlich diskutiert. Nach dieser Diskussion fanden alle Antragsteile eine Mehrheit und wurden als Beschlußempfehlung an die Gemeindevertretung weitergeleitet. Auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. März 1998 erlebte ich dann Erstaunliches: Der SPD-Fraktionsvorsitzende hielt eine lange Rede, stellte sogar die weitere Mitgliedschaft der Gemeinde Bickenbach im ZAW in Frage und die SPD votierte plötzlich geschlossen gegen die Intention unseres Antrages. Die CDU votierte wie im Ausschuß gespalten ab und unser Antrag bekam keine Mehrheit. Zurück blieb eine große Konfusion. Weder wurde klar, daß die Mehrheit die aktuell gültige Praxis der Müllgebührenerhebung gutheißt, noch welche besseren Alternativen man der ZAW-Verbandsversammlung vorschlagen will. Die Diskussionsmöglichkeit im Ausschuß zur Findung eines mehrheitsfähigen Änderungsvorschlages wurde bedauerlicherweise vertan.

Für mich persönlich bleibt, die für den Sommer 1998 angekündigten Entscheidungen der ZAW-Verbandsversammlung abzuwarten. Sollte das Ergebnis nicht befriedigende Abhilfe für meine Fragestellungen bieten, werde ich den vorbehaltenen Rechtsweg möglicherweise doch beschreiten. Wer ähnliche Kritik geltend macht, kann sich gerne mit mir in Verbindung setzen. Gegebenenfalls ist eine Gemeinschaftsklage denkbar. (Kontakt: Ulrich Friedrich Koch, Alsbacher Straße 19, Telefon 13 37)

„Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Bioabfallgefäß“

hier: meine Widersprüche vom 18. Januar 1998, 9. Februar 1998 u. d. 9. Februar 1999

Sehr geehrter Herr Kreis,

diesem Schreiben beigelegt finden Sie meinen 'Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang' für das Bioabfallgefäß.

Aus dem Vorgehen des ZAW für dieses Verfahren ergeben sich für mich aber einige Fragen:

- Das Antragsverfahren wurde seitens des ZAW mit der Versendung der Broschüre 'ZAW aktuell' im Dezember 1999 gestartet. Dass die Antragsunterlagen dieser Broschüre beigelegt waren, entdeckte ich erst jetzt, als ich die Zeit hatte, Ihre Broschüre ausführlich zu lesen. Ich hätte mir gewünscht, dies mit der Gebührenrechnung zugesandt zu bekommen, zumal die Broschüre im vorweihnachtlichen Konsumrausch leicht mit Reklamefaltblättern für kommerzielle Angebote ungelegen direkt in die blaue Papiertonne hätte wandern können.

- Obwohl wir das Bioabfallgefäß nie benutzt haben, will der ZAW die Eigenkompostierermäßigung erst ab dem Zeitpunkt der Rückgabe des Bioabfallgefäßes zugestehen. Dies halte ich für nicht akzeptabel, da seither die Kosten für die organische Abfallverwertung mit der Grundgebühr für die Restmülltonne im Wege des Zwangsanschlusses kassiert worden ist und daher kein Anlass zur Rückgabe bestand. Unser Widerspruchsverfahren war ja noch offen. Zudem war zum Zeitpunkt Januar 1999 nicht absehbar, dass

eine Nicht-Rückgabe des Gefäßes später nachteilige Folgen haben könnte.

- Einen Blankoscheck bezüglich des von Ihnen geforderten jederzeitigen und ungehinderten Zugangs zum Grundstück stelle ich nicht aus. Eine Voranmeldung halte ich für selbstverständlich. Einen jahrelang betriebenen Komposthaufen kann man nicht in wenigen Tagen nachträglich in Betrugsabsicht installieren. Dies würde ihr Kontrollpersonal sofort bemerken.

- Für die Genehmigung des 'Antrages auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang' will der ZAW eine Verwaltungsgebühr in Höhe von DM 20,00 erheben - vermutlich sogar alle zwei Jahre erneut, da die Genehmigung ja nach zwei Jahren wieder beantragt werden muss. Üblicherweise und nach Definition werden Gebühren erhoben für erbrachte Leistungen. Dass für die Leistung, die organische Abfallverwertung für die BürgerInnen durch einen Zweckverband zu organisieren, eine Gebühr erhoben wird, ist systemgerecht. Warum ich aber eine Gebühr zahlen soll, weil ich mich aus dem Zwangsanschluss an eine Leistung, die ich ja gerade nicht in Anspruch nehme, verabschieden will, bleibt mir vollkommen unverständlich und ist meines Erachtens systemwidrig. Der Benutzungszwang für das Bioabfallgefäß war ein Irrweg des ZAW, welchem ich ja wiederholt widersprochen habe. Der ZAW sah sich durch eine entsprechende Entscheidung des höchsten Hessischen Verwaltungsgerichtes offenbar gezwun-

gen, den ungerechtfertigten Anschlusszwang aufzuheben.

Mit der Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Genehmigung des 'Antrages auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang' bin ich nicht einverstanden und lege daher hiermit vorsorglich Widerspruch ein.

Bezüglich meines Widerspruchs in der Angelegenheit obligatorische Mindestabrechnung von 12 Leerungen der Restmülltonne bitte ich um klare Auskunft, wie der ZAW zu meinen Einwänden steht und ob noch eine Chance auf Änderung des Verfahrens in meinem Sinn besteht. Seit zwei Jahren warte ich jetzt auf eine verbindliche Äußerung des ZAW zu meinen Einwänden. In den letzten drei Jahren wurde die Restmülltonne unseres Haushaltes dreizehnmal geleert, also 13×50 Liter = 650 Liter Restmüll abgefahren. Nach wie vor kann ich nicht einsehen, warum wir fast die dreifache Leistungsgebühr (für 3 Jahre $\times$ 12 Leerungen $\times$ 50 Liter = 1.800 Liter) zahlen müssen.

Hochachtungsvoll